

# Senatsverwaltung für Inneres und Sport

## Der Senator



Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Frau  
Universitätsprofessorin Dr. phil. Susanne Fontaine  
Landesvorsitzende des  
Deutschen Hochschulverbandes

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
GeschZ I D 13-0480-0422-I-BerlProfBesÄndG  
Bearbeiter/in Frau Stobbe  
Dienstgebäude Berlin-Mitte  
Klosterstraße 47, 10179 Berlin  
Zimmer 3201  
Telefon (030) 90223 – 2393  
Vermittlung (030) 90223 – 0  
intern 9223 – 2393  
PC-Fax (030) 9028 – 4261  
E-Mail ID1@seninnsport.berlin.de  
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.  
Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Berlin, den 24. Oktober 2014



### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin (BerlProfBesÄndG)**

Mein Schreiben vom 24. April 2014

Ihre Stellungnahme vom 3. Juni 2014 zum Gesetzentwurf sowie

Ihr Offener Brief vom 15. September 2014

Sehr geehrte Frau Universitätsprofessorin Dr. Fontaine,

mit o.g. Schreiben hatte ich Ihnen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin (BerlProfBesÄndG) zur freigestellten Stellungnahme übermittelt. Ich danke Ihnen für Ihre übersandten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie für Ihren Brief vom 15. September 2014, mit dem Sie die Zurückziehung des Gesetzentwurfes fordern, muss Ihnen aber mitteilen, dass ich diesem Anliegen aus den nachstehenden Gründen nicht zu folgen vermag:

Es steht außer Frage, dass die Professorinnen und Professoren der Berliner Hochschulen in den vergangenen Jahren hervorragende Leistungen erbracht haben. Gleichwohl kann diese Tatsache nicht als Begründung für eine im Verhältnis zu den anderen Besoldungsordnungen im Land Berlin deutlich höhere Besoldungsanpassung herangezogen werden. Auch die sonstigen Beamtinnen und Beamten im Land Berlin leisten täglich hervorragende Arbeit. Ich stimme selbstverständlich mit Ihnen überein, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 eine Anpassung der Höhe der Besoldung der Professorinnen und Professoren auch im Land Berlin erforderlich macht. Bei der Entscheidung über die Art und Höhe

dieser Besoldungsanpassung darf jedoch der Quervergleich mit den anderen Besoldungsordnungen nicht außer Acht gelassen werden. Die Besoldungsordnung W ist im Lichte des Gesamtgefüges aller Besoldungsordnungen im Land Berlin zu bewerten. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend wurde deshalb auch der Quervergleich zu der Besoldungsordnung A für die Ermittlung der als erforderlich angesehenen Erhöhungsbeträge zugrundegelegt.

Es ist zutreffend, dass die Professorinnen und Professoren an den Berliner Hochschulen über ein niedrigeres Grundgehalt verfügen, als die Professorinnen und Professoren in anderen Bundesländern. Dies trifft jedoch wiederum auch auf alle anderen Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin zu.

Es war und ist nicht die Zielsetzung dieses Gesetzgebungsverfahrens, generelle Besoldungsunterschiede zwischen dem Land Berlin und den anderen Bundesländern bzw. dem Bund in der Besoldungsordnung W zu verringern. Diese Verringerung bzw. Annäherung im Besoldungsniveau, die mir ein persönliches Anliegen ist, erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Anpassungsgesetze, zuletzt mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2014 (GVBl. 250), für alle Besoldungsordnungen gleichermaßen, so auch für die Besoldungsordnung W.

Nach der Förderalismusreform I liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Besoldungsrechts ab dem 1. September 2006 bei den Ländern. Das Land Berlin ist deshalb nicht gezwungen, dieselben oder vergleichbare Regelungen wie der Bund oder die anderen Bundesländer zu treffen.

Nach Ihrer Auffassung verkenne die schlichte Gewährung eines Aufstockungsbetrages unter Anrechnung bereits gewährter Leistungsbezüge, dass eine Konsumtion in derartiger Weise zumindest indirekt in eine gefestigte, subjektive Rechtsposition der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers eingreife, soweit bereits leistungsbezügebezogene Besoldungsbestandteile vorhanden seien. Dabei seien Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge unter Würdigung von Qualifikation und Fallkonstellation zwischen der Professorin oder dem Professor und der Hochschule ausgehandelt. Sie stellten keine einseitigen Zusicherungen dar, sondern würden im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge gewährt, die das statusrechtliche Amt der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers unmittelbar prägten. Sie seien „zum Amt im statusrechtlichen Sinne zu rechnen.“ Hinsichtlich bereits gewährter Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge genieße die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer mithin maximalen Vertrauensschutz, der nicht durch nachträgliche Konsumtion - wie im Entwurf geplant - konterkariert werden dürfe. Für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gelte im Ergebnis nichts anderes.

Mit der geplanten Regelung sei zwar kein unmittelbarer Eingriff in bestehende öffentliche Verträge bzw. in bestandskräftige Verwaltungsakte verbunden. Allerdings liege ein mittelbarer Eingriff vor, indem ein bereits unangreifbar gewährter leistungsbezogener Besoldungsbestandteil zu einem alimentativen Aufstockungsbetrag umdeklariert werde. Das sei nicht nur systemwidrig, sondern widerspreche dem Vertrauensschutz, der sich von Verfassungsrechts wegen an den unveränderten Bestand der bereits gewährten Leistungsbezüge knüpfe.

Mit der Anrechnung werde zudem in rechtserheblicher Weise missachtet, dass sowohl Berufs- und Bleibeleistungsbezüge als auch besondere Leistungsbezüge auf der Grundlage bereits erfolgter Evaluierungen bezogen würden. Sie seien mithin Ausdruck auch der Wertigkeit der individuellen Leistungen im Vergleich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer untereinander. Dieser bereits statuierte, relative Besoldungsvorteil werde durch die Vereinnahmung im Aufstockungsbetrag nachträglich ganz oder zumindest teilweise nivelliert. Diese Konsequenz sei auch unter dem Prüfungsmaßstab des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz „wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln“ angreifbar. Denn als Folge dieser Anrechnung bereits bezogener

Leistungsbezüge auf den vorgesehenen maximalen Aufstockungsbetrag erfahre die oder der bis zum Zeitpunkt der Überleitung in das novellierte Besoldungssystem als leistungsstärker eingestufte Beamtin oder Beamte eine sachwidrige Gleichbehandlung mit den im direkten Vergleich leistungsschwächer eingestuften Beamtinnen und Beamten. Sie halten es für nicht vertretbar und auch zutiefst demotivierend für leistungsstarke und in verschiedener Form besonders engagierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, bereits gewährte Leistungsbezüge durch die vom Berliner Besoldungsgesetzgeber geplante Besoldungsänderung zu konsumieren.

Die Herausnahme der Funktionsleistungsbezüge aus der Verrechnung mit dem Aufstockungsbetrag wird von Ihnen zwar grundsätzlich als positiv bewertet. Gleichzeitig mache die im Entwurf vorgenommene Begründung jedoch deutlich, dass die nahe liegenden Gründe, die gegen eine Konsumtion sprechen, vorliegend schlicht ignoriert worden seien. Die Differenzierung zwischen Funktionsleistungsbezügen und den sonstigen Leistungsbezügearten erscheint sowohl rechtlich als auch hochschulpolitisch als wenig überzeugend. Die Argumentation für die Herausnahme der Funktionsleistungsbezüge lasse sich ebenso auch auf die anderen Leistungsbezügearten übertragen.

Das von Ihnen kritisierte Modell der Aufstockungsbeträge wurde gerade aus dem Grunde gewählt, um den Professorinnen und Professoren ihre einmal gewährten Leistungsbezüge unverändert in voller Höhe weitergewähren zu können. Ein Eingriff in bestehende Leistungsbezügezusagen erfolgt bei diesem Modell nicht. Für die Professorinnen und Professoren, die bisher keine Leistungsbezüge erhalten oder deren Leistungsbezüge bisher keine ausreichende Höhe erreicht haben, tritt jedoch zusätzlich ein individueller Aufstockungsbetrag hinzu. Dies wird aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur alimentativen Ausgestaltung der Leistungsbezüge für erforderlich gehalten. Für die Professorinnen und Professoren mit Leistungsbezügen in ausreichender Höhe ergibt sich unter der Prämisse, dass zu geringe Grundgehaltssätze auch durch Leistungsbezüge kompensiert werden können, aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein Alimentationsdefizit, das ausgeglichen werden müsste.

Bei Einführung des Modells des Aufstockungsbetrages wird insgesamt jeweils eine Besoldung gewährt, die den Anforderungen des Alimentationsprinzips entspricht, ohne dass es auf die Bezeichnung und dogmatische Einordnung der einzelnen Besoldungsbestandteile ankäme. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts müssen Leistungsbezüge, um kompensatorische Wirkung für ein durch niedrige Grundgehaltssätze entstandenes Alimentationsdefizit entfalten zu können, für jede Amtsträgerin und jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt sein. Dies wird durch die Einführung der Aufstockungsbeträge, die zu den Leistungsbezügen hinzutreten und auf deren Gewährung jede Professorin und jeder Professor einen gesetzlichen Anspruch geltend machen kann, erreicht.

Die Differenzierung zwischen Funktionsleistungsbezügen und den sonstigen Leistungsbezügearten ist aus hiesiger Sicht aus den in der Gesetzesbegründung aufgeführten Gründen berechtigt.

Grundsätzlich begrüßen Sie die Einführung der Möglichkeit zur Gewährung von unbefristeten Berufsleistungsbezügen beim Wechsel von der C- in die W-Besoldung. Durch die Formulierung des Novellierungsvorschlages werde diese Möglichkeit jedoch konterkariert, da hier zugleich konkrete Tatbestände gesetzlich festgelegt werden sollen, die einen besitzstandsschützenden Wechsel in die W-Besoldung überhaupt erst ermöglichen. Dies sei bisher völlig singulär in Deutschland und stelle eher eine Erschwerung für den Übertritt in die W-Besoldung denn eine Erleichterung dar.

Die Einführung der Möglichkeit zur Gewährung von Leistungsbezügen in entsprechender Anwendung der Regelung über die Berufsleistungsbezüge bei einem Wechsel von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W soll nur in speziellen Ausnahmefällen ermöglicht

werden. Um die Anwendung dieser Regelung auf die Ausnahmefälle zu beschränken, sind die Gewährungsvoraussetzungen im Gesetzentwurf deshalb klar umgrenzt worden.

Bezüglich Ihrer Forderung, die Novellierung im Hinblick auf den Vergaberahmen auch dafür zu nutzen, sicherzustellen, dass der Vergaberahmen auch in einem bestimmten Mindestumfang verpflichtend ausgeschöpft werden müsse, möchte ich darauf hinweisen, dass im Rahmen des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin zunächst nur die Regelungen umgesetzt werden sollen, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung der amtsangemessenen Besoldung in der Besoldungsordnung W für erforderlich gehalten werden oder bei denen auf Fachebene mit den beteiligten Ressorts bereits in der Vergangenheit Konsens erzielt werden konnte. Weitere Änderungsbegehren in der Besoldungsordnung W sollen, um das in Rede stehende Gesetzgebungsverfahren nicht weiter zu verzögern, dem geplanten Gesetzgebungsverfahren für ein einheitliches Landesbesoldungsgesetz für Berlin vorbehalten bleiben. Insoweit werde ich den von Ihnen vorgetragene weiteren Änderungsvorschlag zur Prüfung für dieses Gesetzgebungsverfahren vormerken lassen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs bereits eine - an den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäben einer amtsangemessenen Alimentation ausgerichtete - Überprüfung des Grundgehaltssatzes der Besoldungsgruppe W 1 durch meinen für das Besoldungsrecht zuständigen Bereich ergeben hat, dass das Urteil für die Besoldungsgruppe der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren keinen Anpassungsbedarf nach sich zieht. Aus diesem Grund wird im Gesetzentwurf auch weiterhin auf eine solche Anpassungsregelung für die Besoldungsgruppe W 1 verzichtet werden.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen bitte ich um Verständnis, dass ich den Gesetzentwurf weder umfassend geändert noch zurückgezogen habe. Der Gesetzentwurf wurde am 21. Oktober 2014 vom Senat beschlossen, so dass nunmehr die parlamentarische Beratung im Abgeordnetenhaus erfolgt.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Antwort zukommen lassen zu können.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat dieses Schreiben mitgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen  
Frank Henkel